



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Verfügung

Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakt: André Woodtli, Amtschef, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich

07. Okt. 2020

vom

1/4

Ausrichtung von Subventionen an Gemeinden zu Gunsten von Familienzentren

Gestützt auf § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) kann die Bildungsdirektion Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Als zusätzliche Aufgaben gemäss § 40 Abs. 2 KJHG gelten insbesondere Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter, die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen, Angebote der Jugendarbeit sowie allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung. Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellenden (§ 40 Abs. 3 KJHG).

Familienzentren zählen nicht zum kantonalen Service Public der Kinder- und Jugendhilfe. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) führt deshalb selber keine Familienzentren, betrachtet sie aber als willkommene, sinnvolle Einrichtungen. Damit die lokale Verankerung von Familienzentren ideell und finanziell weiter gestärkt wird, fördert das AJB im Jahr 2019 die einzelnen Gemeinden in ihrem kommunalen Engagement mit einer Subvention.

Subventionsberechtigt sind Gemeinden, deren Gesuch um Subvention sich auf ein Familienzentrum bezieht, das die vom AJB definierten Anforderungen an ein Familienzentrum erfüllt.

Die Gemeinden müssen die Subvention den Familienzentren zusätzlich zu ihrer finanziellen Unterstützung zukommen lassen oder für Ausgaben zu Gunsten von Familienzentren verwenden.

Die Höhe der Subvention beträgt 2/3 der finanziellen Unterstützung, welche die Gemeinden im Vorjahr an Familienzentren geleistet haben, höchstens aber Fr. 30 000 pro Gemeinde. Die finanzielle Unterstützung berechnet sich aus den Gesamtausgaben der Gemeinden zu Gunsten von Familienzentren abzüglich der vom AJB geleisteten Subventionen und der Erträge, welche sich aus dem eigenen Betrieb eines Familienzentrums ergeben.

Übersteigt die Gesamtsumme aller Subventionen die für die Subventionierung von Familienzentren im Jahr 2020 im AJB zur Verfügung stehenden Budgetmittel von Fr. 500 000, werden die einzelnen Subventionen prozentual gekürzt.

Gemäss § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) in Verbindung mit § 10 der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV, LS 852.11) und § 20 der Organisationsverordnung der Bildungsdirektion vom

25. Januar 2017 (OV BI, LS 172.110.6) entscheidet das AJB über die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben bis jährlich Fr. 250 000.

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Subvention sind mit Bezug auf die nachfolgenden Gemeinden erfüllt. Die Auszahlung der Subventionen ist im Budget 2020 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020-2023 in der Leistungsgruppe 7501, Kinder- und Jugendhilfe, eingestellt.

Gemeinde	anrechenbare finanzielle Unterstützung zu Gunsten des Familienzentrums	Staatsbeitrag in Franken
Aeugst am Albis	884.00	589.30
Affoltern am Albis	7 842.45	5 228.30
Bonstetten	544.45	363.00
Bülach	5 511.50	3 674.30
Dietikon	894 562.59	30 000.00
Dübendorf	88 874.00	30 000.00
Erlenbach	60 930.00	30 000.00
Hausen am Albis	2 649.65	1 766.40
Herrliberg	107 501.05	30 000.00
Hombrechtikon	68 181.05	30 000.00
Illnau-Effretikon	2 283.65	1 522.40
Küsnacht	62 601.80	30 000.00
Männedorf	12 006.20	8 004.10
Meilen	4 360.95	2 907.30
Mettmenstetten	4 399.65	2 933.10
Obfelden	7 000.00	4 666.70
Ottenbach	1 224.65	816.40
Pfäffikon	12 000.00	8 000.00
Regensdorf	77 388.75	30 000.00
Stäfa	78 527.20	30 000.00
Stallikon	33.40	22.30
Uetikon am See	14 886.00	9 924.00
Urdorf	20 000.00	13 333.30
Uster	100 000.00	30 000.00
Volketswil	45 954.70	30 000.00
Wettswil am Albis	3 187.35	2 124.90
Wetzikon	31 096.25	20 730.80
Winterthur	40 501.05	27 000.70
Total		413 607.30

Das Amt für Jugend und Berufsberatung verfügt:

- I. Den nachfolgenden Gemeinden werden Subventionen als einmalige, gebundene Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, unter der Auflage gemäss Dispositivziffer II wie folgt bewilligt:

Gemeinde	Staatsbeitrag in Franken
Aeugst am Albis	589.30
Affoltern am Albis	5 228.30
Bonstetten	363.00
Bülach	3 674.30
Dietikon	30 000.00
Dübendorf	30 000.00
Erlenbach	30 000.00
Hausen am Albis	1 766.40
Herrliberg	30 000.00
Hombrechtikon	30 000.00
Illnau-Effretikon	1 522.40
Küsnacht	30 000.00
Männedorf	8 004.10
Meilen	2 907.30
Mettmenstetten	2 933.10
Obfelden	4 666.70
Ottenbach	816.40
Pfäffikon	8 000.00
Regensdorf	30 000.00
Stäfa	30 000.00
Stallikon	22.30
Uetikon am See	9 924.00
Urdorf	13 333.30
Uster	30 000.00
Volketswil	30 000.00
Wettswil am Albis	2 124.90
Wetzikon	20 730.80
Winterthur	27 000.70



- II. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Subvention für eine Erhöhung ihrer finanziellen Unterstützung an Familienzentren oder für ihre Ausgaben zu Gunsten von Familienzentren zu verwenden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Bildungsdirection des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an die Gemeinden gemäss Dispositivziffer I.

André Woodtli
Amtschef